

A.B.J. SIRKS & K.A. WÖRP

„TRES FACIUNT COLLEGIUM“

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 104 (1994) 256–260

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

„TRES FACIUNT COLLEGIUM“

Es ist wohlbekannt, daß der unermüdliche österreichische Papyrologe C. Wessely bisweilen Papyrusfragmente separat veröffentlicht hat, die in Wirklichkeit zusammengehören. Ein schönes Beispiel dafür findet sich in CPR X 27; H. Harrauer hat dort im Jahre 1986 einige im Louvre befindliche, von Wessely vor fast 100 Jahren herausgegebene Texte¹, die bis dahin üblicherweise als SB I 4663, 4701 und 4802 zitiert wurden, zusammengefügt und neu veröffentlicht.

Bei einer Untersuchung, ob solche Zusammenfügungen unter den von Wessely herausgegebenen Louvre-Fragmenten mit christlichen Invokationsformeln ebenfalls möglich sind², ist Worp auf die Texte SB I 4868, 4862 und 4672 gestoßen, die ebenfalls Teile ein und desselben Papyrus sein könnten. Daraufhin hat zunächst J.M. Diethart ihm ein schönes Photostat von SB I 4672 besorgt (wofür ihm an dieser Stelle gedankt sei), sodann waren B. Meyer und J. Scherer bei der Beschaffung eines Photos, das SB I 4862 und 4672 in ihrem Zusammenhang zeigt, sehr behilflich; außerdem haben sie mit großer Liebenswürdigkeit seine Neutranskription am Original überprüft und einige wesentliche Verbesserungen dazu vorgeschlagen; ihnen sind wir dafür zu besonderem Dank verpflichtet. Leider ist es ihnen aber nicht gelungen, auch das Original von SB I 4868 im Louvre aufzutreiben und die Richtigkeit der Vermutung zu überprüfen, daß auch dieses Fragment zu den beiden anderen gehört. Dieser letzte Text enthält unseres Erachtens den Anfang der Z. 1-6 der Urkunde. SB I 4862 enthält ebenfalls Teile dieser Zeilen, aber eher aus deren Mitte, während SB I 4672 den Rest der Urkunde enthält, soweit sie erhalten ist. Nach Wesselys Beschreibung in der ed. princ. von SB I 4672 ist die Urkunde 33 cm hoch und 23,2 cm breit und wurde die Schrift horizontal zu den Fasern geschrieben; die Faltungen verlaufen dazu senkrecht in Abständen von links anfangs 2,5 cm und rechts zuletzt von 1,4 cm.

In der älteren papyrologischen Literatur wurde, soweit wir sehen, der Hauptteil der Urkunde, SB I 4672, behandelt von z.B. A. Berger, *Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden* (Leipzig-Berlin 1911) S. 214-215; A. Steinwenter, *Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten* (Leipzig 1920; = SPP XIX) S. 22-23, 45 und 65 (nach ihm stammt der Papyrus aus arabischer Zeit, aber in Anbetracht der Datierungen, die wir für den Notar Justus kennen, muß dieser Gedanke nicht unbedingt korrekt sein, vgl. unten Anm. zu Z. 22); vgl. jetzt besonders auch J. Modrzejewski, *Private Arbitration in the Law of Graeco-Roman Egypt*, JJP 6 (1952) 239-56 und K.-H. Ziegler, *Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht* (München 1971; = Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 58) 264.

Wir halten es nicht für angebracht, hier alle von uns als fehlerhaft betrachteten Lesungen Wesselys peinlich genau zu verzeichnen. Schließlich war Wessely ein Pionier in der Papyrologie, der in seiner Zeit noch nicht dasselbe Vergleichsmaterial und nicht dieselben Kenntnisse besaß, die jetzt mehr oder weniger allgemein zu Verfügung stehen. Auf jeden Fall sollte diese Neuauflage besonders die Rechtshistoriker dazu anregen, dem Papyrus erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vgl. Tafel IV

- 1 [† Ἐν ὀνόμ]ατι [τ]οῦ κυρίου καὶ [δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σ]ωτήρος
- 2 ἡμῶν καὶ τῆ[ς] δεσποίνης ἡμ[ῶν τῆς ἁγίας θεοτόκου καὶ ἀει]παρθένου
- 3 [Μα]ρίας καὶ [πά]ντων τῶν ἁγί[ων Monat, Tag, x.] ἰν(δικτίωνος) †

¹ Vgl. C. Wessely, *Die Pariser Papyri des Fundes von El-Faijum*, Denkschr. Akad. Wien, Phil.-Hist. Kl. 37 (Wien 1889).

² Vgl. zu diesen Invokationen R.S. Bagnall - K.A. Worp in CdE 56 (1981) 112-33 und 362-65.

- 4 Ἡμεῖς Ἀβραάμι[ος] υἱὸς Ἰωάννου ν[-- καὶ --]ος πραγμ(α)τ(ευτῆς)
 5 υἱὸς Ἀναστασίου [ὄρμ]ώμενοι ἀ[π' Ἀρσινιτῶν πόλεως ἀ]π' ἀμφ(ό)δ(ου)
 6 Ἀβρααμ[.....]νω Ἀρσιν[ο...] οἰκο[.....] μαρτυροῦμεν Φίβ
 7 υἱὸν Νααραὺ ἀπὸ κώμης Πελκεήσεως καὶ Κιαμοῦλ υἱὸν Ν.Ν. πο]τὲ μὲν ἀπὸ
 8 κώμης Παρεμβολῆς τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου ν[ομοῦ νῦν δὲ τῆ]ν οἴκησιν ἔχ(οντα)
 9 ἐπὶ τῆς αὐτῆς κώμης Πελκεήσεως ἐπιλέξα[σθαι ἡμᾶς ἐκ τοῦ] κομπρομ(ίσσου)
 10 μετὰ προστίμου χρυσοῦ νομισμάτ[ων] δύο ἀκο[λούθως τοῖς τῆς ὑ]ποθέσεως
 11 καὶ ἀπαλλάξαι αὐτούς, καὶ δὴ ἀκροα[σά]μενοι τῶ[ν μεταξὺ αὐτῶν ἀ]μφιβαλλομ(ένων)
 12 καὶ ἐγνωκότες πᾶσαν τὴν τοῦ κατ' αὐτοῦ πράγ[ματος ἀλήθει]αν, καθῶς
 13 ὁ [δ]εσπότης Θεὸς ἐχορήγησεν τῷ ταπεινῷ ἡμῶν λ[ογισμ]ῷ, δίκαιον
 14 σ[υν]εῖδα[μεν ὅ]στε αὐτοὺς παραγενέσθαι ἐπὶ τῆς [αὐτῆς κώμ]ης Πελκεήσε(ως)
 15 καὶ ἐπερω[τήσαι] Κοσμᾶν [υἱὸν] Ψούρου καὶ Οὐενάφ[ριο]ν υἱ[ὸ]ν Φοιβά]μμωνος
 16 καὶ [Μ]ακάριον ἑτέρου Φοιβάμμωνος, καὶ ἐὰν εἴπωσιν ὅτι μαρτυροῦμεν
 17 ἵνα π[αρ]άσχη ὁ εἰρημένος Φίβ τῷ αὐτῷ Κιαμοῦλ χρυσοῦ νομίσματα πέντε
 18 δίχα ἀμφιβολίας, ἐφ' ᾧ τὸν εἰρημένον Φίβ ταῦτα ἀποδοῦναι τῷ αὐτῷ Κιαμοῦλ,
 19 εἰ δὲ μὴ οὕτως μαρτυρήσωσιν, ἐφ' ᾧ τὰ δύο μέρη πρὸς ὃ λέγουσιν οἱ εἰρημέ(νοι)
 20 τρεῖς ἄνδρες περὶ τοῦ αὐτοῦ χρέους ἐξακολουθήσαι τῇ φωνῇ αὐτῶν. Οὕτως γὰρ
 21 συνείδαμεν δίκαιον εἶναι. †
 22 † Δι' ἐμο[ῦ] Ἰούστου συμβολαιογράφου ταύτης τῆς Ἀρσινιτ(ῶν)
 23 πόλεως ἐγράφη ὁ παρῶν ὅρος ἐκ φωνῆς τῶν εἰρημένων
 24 δικαστῶν. Zeichen †

13 ἐχωρήγησεν 18 ἀμφιβολίας

„Im Namen des Herrn und Herrschers Jesus Christus, unseres Gottes und Heilands, und unserer Herrscherin, der heiligen Gottesmutter und Jungfrau Maria, und aller Heiligen, (Monat, Tag, der x.) Indiktion. Wir, Abraamios, der Sohn des Iohannes, --, und N.N., *pragmateutes*, der Sohn des Anastasios, aus der Stadt der Arsinoiten, vom Stadtviertel des Abraam (?) --- bestätigen, daß Phib, der Sohn des Naaraus, aus dem Dorf Pelkeësis, und Kiamul, der Sohn des N.N., der ursprünglich aus dem Dorf Parembole des aphroditopolitischen Gaues stammt, jetzt aber im selben Dorf Pelkeësis wohnhaft ist, uns aufgrund eines Kompromisses, mit dem den Bestimmungen der Prozeßgrundlage gemäß eine Geldstrafe von zwei Goldsolidi verbunden ist, ausgewählt haben und daß wir sie einigen werden; und, nachdem wir die Streitpunkte der beiden Parteien angehört haben und die Wahrheit der sie berührenden Angelegenheit ganz gehört haben, so wie Gott der Herr es unserer niedrigen Vernunft erlaubte, halten wir es für recht, daß sie in dasselbe Dorf Pelkeësis gehen und Kosmas, den Sohn des Psuros, und Venaphrios, den Sohn des Phoibammon, und Makarios, den Sohn einens anderen Phoibammon, befragen, und daß, wenn diese sagen: 'Wir bestätigen, daß der genannte Phib dem genannten Kiamul fünf Goldsolidi ohne Streitigkeit geben muß', daß dann der genannte Phib diese dem genannten Kiamul gibt, aber daß, wenn sie so nicht bestätigen, dann die beiden Parteien dem Richterspruch der erwähnten drei Männer folgeleisten werden gemäß demjenigen, was sie über die besagte Schuld sagen. Denn so meinen wir, daß es Recht ist.

Von mir, Iustos, Notar dieser Stadt der Arsinoiten, wurde der vorliegende Schiedspruch aus dem Mund der besagten Richter geschrieben.“

Wir rekonstruieren die Sachlage folgendermaßen:

1. Phib, der Sohn des Naaraus, und Kiamul, der Sohn des N.N., beide jetzt im Dorf Pelkeësis wohnhaft, hatten einen Streit über eine Schuld (vgl. Z. 20 *περὶ ... χρέους*). Kiamul hatte, so glauben wir, dem Phib Geld (vgl. Z.17 *χρυσῶν νομίσματα πέντε = 5 sol.*) geliehen, das Phib nach Kiamuls Behauptung nicht, nach eigener Behauptung jedoch schon zurückgegeben hatte.

2. Offensichtlich entschlossen sie sich, diesen Streit mittels eines Schiedsvertrages zu beenden. In dem Schiedsvertrag war vereinbart, daß sie Schiedsrichter auswählen würden, und gegebenenfalls sollte Nichteinhaltung des Schiedsvertrages mit einer Geldbuße bestraft werden. Es gab für sie also ein *κομπρόμισσον μετὰ προστίμου* (Z. 9-10). Die Geldstrafe bestand aus 2 sol. und betrug also 40% des Betrages, über den gestritten wurde.

3. Die Schiedsrichter, Abraamios, der Sohn des Iohannes, und N.N., der Sohn des Anastasios, beide aus Arsinoe, geben jetzt in diesem Dokument offiziell ihr Urteil (*ῥογος*, vgl. Z. 23) bekannt, d.h.

(a) sie geben an, weshalb sie als Schiedsrichter auftreten und was ihre Aufgabe ist (Z. 6-11), und nachdem sie den Sachverhalt und die Argumente der beiden Parteien zur Kenntnis genommen haben (Z. 11-23),

(b) geben sie in ihrem Richterspruch an, was beide Parteien jetzt tun sollen (vgl. Z. 13ff. *δίκαιον σ[υ]ν]εἶδα[μεν ὅ]στε*), und zwar:

1. zurückgehen nach Pelkeësis;

2. dort drei Männer/Richter (Kosmas, den Sohn des Psuros, Venaphrios, den Sohn des Phoibammon, und Makarios, den Sohn eines anderen Phoibammon) befragen und deren Ausspruch, wie er auch ausfallen möge, folgeleisten.

In der Praxis wird der Streit zwischen Phib und Kiamul also nicht unmittelbar von Abraamios und seinem Kollegen selbst beendet, sondern tatsächlich delegieren sie diese Aufgabe weiter an eine 3-Männer-Kommission.

Es handelt sich also weder um den Text des Schiedsvertrags selbst, wie Berger, Modrzejewski (*loc.cit.*, 241 Anm.15) und Ziegler es aufgrund des von Wessely veröffentlichten, ungenügenden Textes angenommen haben³ (anders Steinwenter, der schreibt [*ibidem*, 23 Anm.1]: «Auch in SB 4672 wird in der Ausfertigung dieses von drei *δικασταί* genannten Männern gefällten Schiedsspruches das *κομπρόμ(ισσον) μετὰ προστίμου* erwähnt», wobei er offensichtlich an die drei Männer aus Pelkeësis denkt, noch um das *receptum arbitri* sondern um die *sententia arbitri* (konkret hier: *sententia arbitratorum*). In dieser *sententia* wird dann angegeben, auf welchem *compromissum* das jetzige Urteil basiert (dies ist ja fundamental für die Entscheidungsbefugnis der Schiedsrichter, die ihre eigene Kompetenz gerade aus dem *compromissum* ableiten), und wird kurz auf die folgende Prozedur hingewiesen, nach der das Urteil erfolgt.

³ Wessely las in Z. 9 [= Z. 7 der *ed. princ.*] nur *ἐπιλεξαμ[ένους]* *κομπρομ()*. Tatsächlich lesen auch wir ohne Vorbehalt *ἐπιλεξα*; ob aber nach dem Alpha wirklich noch ein My folgt (Wessely hat in seiner Edition überhaupt keine Buchstaben mit Punkten versehen), steht für uns nicht eindeutig fest. Wir sehen nach dem Alpha entweder den Anfang eines My (vgl. z.B. Z. 5 *ἀμφ(ό)δ(ου)*, Z. 18 *ἀμφιβολείας* und Z. 21 *συνείδαμεν*). *oder* der Endstrich des Alpha wurde ziemlich weit nach rechts gezogen (vgl. das Alpha in Z. 16 *Φοιβάμμωνος*). Obwohl daher eine Lesung *ἐπιλεξαμ[]* aus paläographischer Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie u. E. doch nicht zwingend notwendig, zumal wir nicht sehen, wie man, von einem Partizip *ἐπιλεξαμέ[νους]* ausgehend, hier zu einer befriedigenden Rekonstruktion und Interpretation des Textes gelangen könnte.

In unserem Schiedsspruch wird also letzten Endes alles den drei Männern aus Pelkeësis überlassen, wobei zu unterstellen ist, daß Abraamios c.s. offensichtlich genügend Einfluß besaßen, um diese Aufgabe diesen drei Männern auferlegen zu können; Cosmas c.s. aus Pelkeësis konnten nicht dazu gezwungen werden, und, wenn sie sich verweigern sollten, dann waren Abraamios c.s. Phib und Kiamul gegenüber möglicherweise haftbar wegen des Versäumnisses, ihren Rechtsstreit entschieden zu haben.

- 1-3 Zu der hier rekonstruierten Invokationsformel vgl. R.S. Bagnall - K.A. Worp, *loc. cit.* (oben, Anm. 2). Es handelt sich um ihre Formel '4.B'.
- 4-6 Selbstverständlich gehört 'Ἡμεῖς (Z. 4) zu μαρτυροῦμεν (Z. 6; zur Übersetzung 'wir bestätigen' vgl. Z. 16, 19). Dazwischen stehen wenigstens zwei Personen mit ihren Vaternamen und eine allgemeine Herkunftsangabe (Z. 5): [ὄρμ]όμενοι ἀπ' Ἀρσινόιτων πόλεως ἀπ' ἀμφ(ό)δ(ου) | (6)Ἀβρααμ[.....]νω Ἀρσιν[ο...] οἴκο[. Dieser Passus ist nicht unproblematisch, denn ein 'Stadtviertel von Abraam' ist, soweit wir sehen, in Arsinoe noch nie begegnet (vgl. Preisigke, WB III und Suppl. I, II, Abschn. 22; vgl. auch S. Daris in *Aegyptus* 61 [1981] 143ff.). Auch wissen wir mit den Wortresten]νω Ἀρσιν[ο...] οἴκο[nichts Vernünftiges anzufangen.
- 4 Ein Abraamios, Sohn des Johannes, begegnet (noch) nicht in J.M. Diethart, *Prosopographia Arsinoitica (ProsArs)*. Es ist auffallend, daß erst nach der Angabe des Vaternamens von Abraamios seine Berufsangabe (v[--] folgt, während bei Abraamios' Kollegen --]os eine solche Angabe vor der Angabe des Vaternamens steht (πραγμα(α)τευτής) υἱὸς Ἀναστασίου).
- Ein πραγματευτής ist nach Pr WB II s.v. ein Beamter ('Sachverwalter'?) oder ein Geschäftsmann; es fragt sich, ob in Texten byzantinischer Zeit die letztere Bedeutung wirklich zutrifft, wenn von einem πραγματευτής eines Dorfes oder eines Klosters (vgl. BGU XII 2162,2 und P.Lond. IV 1419,229) die Rede ist; vgl. auch die Liste der aus dem byzantinischen Arsinoites bekannten πραγματευταί in *ProsArs* I S. 384. An sich kann man auch daran denken, πραγμα(α)τικός aufzulösen (vgl. dazu P.Vindob. Worp 18, Einf.) aber *ProsArs* S. 384 verzeichnet nur eine Belegstelle für diese Berufsangabe in dieser Periode, und in dem Papyrus selbst (P.Grenf. II 88,10) wurde πραγμα() geschrieben; das könnte auch zu πραγμα(τευτής) aufgelöst werden.
- 6-7 Ein Phib, Sohn des Naaraus, begegnet nach *ProsArs* I 5278 ebenfalls in SPP III 550,2, aber dort ist er offensichtlich mit dem Dorf Alabantis verbunden.
- 7 Zum Dorf Pelkeësis vgl. A. Calderini - S. Daris, *Dizionario Geografico* IV 90 s. nn. Πελακ() und Πελκεῆσις.
Der hier erwähnte Kiamul = *ProsArs* 2876.
- 8 Zum Dorf Parembolē vgl. A. Calderini - S. Daris, *op.cit.*, IV 53; zum Narnen vgl. auch ZPE 87 (1991) 294.
- 9 Für Literatur zum Wort κομπρόμισσον in den Papyri vgl. neben K.-H. Ziegler, *op.cit.*, auch ZPE 31 (1978) 129; für Belege s. S. Daris, *Il lessico latino nel greco d'Egitto* (Barcelona 1991²) 59 s.v.
- 10 μετὰ προστίμου bedeutet 'mit einer damit (d.h., falls der Schiedsvertrag verletzt wird) verbundenen Geldstrafe'. Zu den Geldstrafen (hier 2 Goldsolidi), die für Vertragsverletzungen in den byzantinischen Papyri festgesetzt wurden, vgl. A. Berger, *op. cit.* 101 Anm. 4; dort hinzuzufügen sind z.B. SB VIII 9763,44f. (5 Pfund Gold), P.Michael. 41,61f. (1 Pfund Gold), P.Herm. 25,18f. (6 Unzen), P.Lond. III 992 [p. 253],21 (18 sol. = 3 Unzen), SB V 8951 = PSI XIII 1341,18f. und P.Herm. 31,24 (beide 2 Unzen Gold), SB VI 8988,88f., 9580,17f., XIV

12194,23f. (alle drei: 12 solidi = 2 Unzen), SB I 5681,37f. (8 sol.), P.Giss I 104,11f. und P.Prag. I 49,26f. (beide 3 sol.), P.Rain.Cent. 121 (2 sol.), P.Ant. II 91,8f. (9 Keratien), PUG I 23,5f., P.Jand. III 41,18f., P.Sel. 4,6f., SB VI 9463,5f. und P.Berl.Zill. 8,23f. (alle ?); vgl. auch A. Steinwenter, *Das Recht der koptischen Urkunden* (München 1955) 13f.

ἀκο[λούθως τοῖς τῆς ὑ]ποθέσεως: die Ergänzung von τοῖς in der Lücke verdanken wir B. Meyer.

- 11 ἀπαλλάξῃν: Man erwartet vielleicht eher den Aorist, aber bekanntlich gibt es eine Vermischung des Futur- und Aoristsystems im späteren Griechisch; vgl. S.G. Kapsomenos [Kapsomenakis], *Voruntersuchungen zu einer Grammatik der Papyri der nachchristlichen Zeit* (München 1938 [Repr. Chicago 1979]), passim.

13ff. Die Konstruktion ist u.E. die folgende: δίκαιον σ[υν]εῖδα[μεν ὅ]στε αὐτοὺς παραγενέσθαι --- (15) καὶ ἐπερω[τῆσαι] Κοσμᾶν --- καὶ Οὐενάφ[ριον] --- (16) καὶ [Μ]ακάρι[ον] --- καὶ ἐὰν εἴπωσιν ὅτι -- (18) ---, ἐφ' ᾧ --- Φίβ ταῦτα ἀποδοῦναι τῷ αὐτῷ Κιαμοῦλ, (19) εἰ δὲ μὴ ---, ἐφ' ᾧ τὰ δύο μέρη --- ἐξακολουθήσαι τῇ φωνῇ. Wir haben also das Prädikat δίκαιον συνειδάμεν (von συνοράω, vgl. z.B. Preisigke, *WB*, s.v.), dem zunächst ὅστε + Infin. Aor. und dann, in der Apodosis zu den Konditionalsätzen, ἐφ' ᾧ + Infin. Aor. folgt. Für solche Konstruktionen vgl. im allgemeinen B.G. Mandilaras, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri* (Athen 1973), § 772 (ὅστε) - § 776 (ἴνα, ὅπως; Mandilaras behandelt ἐφ' ᾧ + Inf. nicht eigens, aber es ist eine bekannte Tatsache, daß sich ἐφ' ᾧ in der Koine zur Finalkonjunktion entwickelt, vgl. schon L. Radermacher, *Neutestamentliche Grammatik* [Tübingen 1925²] 195 Anm. 1).

Zu der Wendung δίκαιον συνειδάμεν, mit der die Entscheidung der Richter eingeleitet wird (vgl. auch Z. 21), vgl. J. Modrzejewski, *loc.cit.*, 253 Anm. 147.

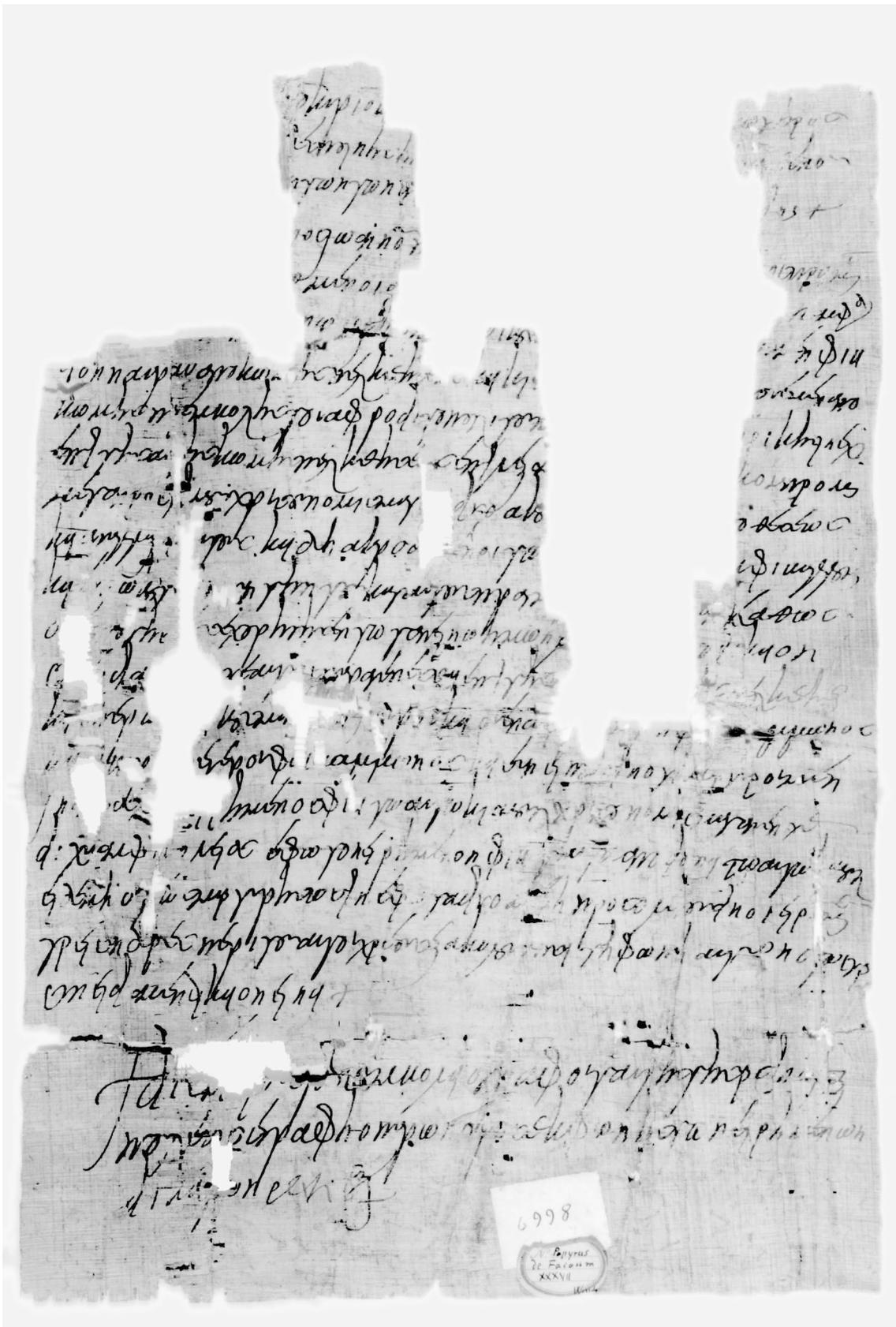
- 15 Der Inf. Aor. ἐπερω[τῆσαι] scheint hier am besten zu passen (vgl. den Inf. Aor. in Z. 14, παραγενέσθαι), aber ein Inf. Fut. ἐπερω[τήσειν] ist nicht auszuschließen; zur Problematik vgl. oben, Anm. zu Z. 11.

Kosmas, Sohn des Psuros, = *ProsArs* I 3048; die Namensform Ψοῦρος (eine Nebenform von Ψύρος) ist nicht gerade geläufig, vgl. *ProsArs* I 5826, 5827 (= dieser Text).

Venaphrios, Sohn des Phoibammon, = *ProsArs* I 4020.

Makarios, Sohn des Phoibammon = *ProsArs* I 3345; vgl. zu einem Makarios, Sohn des Phoibammon, auch *ProsArs* I 3323, 3342, 3349 und 3357, aber beide Namen sind Allerweltsnamen, und es muß sich nicht um immer dieselbe Person handeln.

- 20 Es ist bemerkenswert, daß in den vorhergehenden Zeilen, soweit erhalten, von einer Schuld überhaupt nicht die Rede ist; τοῦ αὐτοῦ χρέους ist also eigentlich nicht korrekt.
- 22 Zum Notar Iustus vgl. J.M. Diethart - K.A. Worp, *Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten* (Wien 1986) S. 38f. (Arsinoites), Nr. 9.1.1ff.; der vorliegende Beleg ist dort unter Nr. 9.1.28 verzeichnet. Dieser Notar begegnet in genau datierten Urkunden in den Jahren 631-635 n.Chr., könnte jedoch vielleicht noch in den vierziger Jahren (oder sogar noch im Jahre 660 n.Chr.?) amtiert haben.
- 23 Das Wort ἐκφωνή in PrWB ist ein *ghost word* (vgl. K.-H. Ziegler, *op. cit.*, 264), das gestrichen werden muß.



Kompromiss (SB I 4868 + 4862 + 4672)